

# ZH\_OBERGERICHT LC170031 vom 9. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC170031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170031)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC170031 du 9 février 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LC170031 del 9 febbraio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. März 2007. Am tt.mm.2010 wurde ihre gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_\_ geboren. Im November 2012 trennten sich die Parteien. In der Folge kam es zu einem Eheschutzverfahren. Die Klägerin machte mit Eingabe vom 16. April 2015 am Bezirksgericht Zürich die Scheidungsklage anhängig. Über den Verlauf des Scheidungsverfahrens gibt das Urteil der Vorinstanz vom 17. Juli 2017 detaillierte Auskunft (vgl. act. 117 S. 4-6); zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden. Mit Urteil vom 17. Juli 2017 schied die Vorinstanz die Ehe der Parteien und regelte sämtliche Nebenfolgen. Als Vorbemerkung fügte sie an, dass die Parteien sich uneins seien über die Obhut über ihre Tochter C.\_\_\_\_\_ und damit zusammenhängend die Betreuungsregelung betreffend C.\_\_\_\_\_ sowie die Kinderunterhaltsbeiträge (vgl. act. 117 S. 7 lit. B Ziff. 1).

### E. 2

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (act. 114). Der Beklagte erstattete die Berufungsantwort fristgerecht (act. 120). Diese wurde der Klägerin zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 123). Eine Stellungnahme ging nicht ein.

#### E. 2.1

Die Einzelrichterin hat auf der Grundlage geteilter/alternierender Betreuung C.\_\_\_\_\_, der Einkommen der Parteien und deren Bedarf die Leistungsfähigkeit der Klägerin und des Beklagten festgestellt und hierauf den Unterhaltsbeitrag unter Berücksichtigung der Hort- und ausserordentlichen Kinderkosten festgesetzt und dem entsprechend den Beklagten zur Bezahlung von monatlich Fr. 600.00 zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen an den Unterhalt und die Erziehung von C.\_\_\_\_\_ verpflichtet (act. 117 S. 18-36 lit. F). Ausserdem hielt die Einzelrichterin in Dispositiv Ziffer 6 ihres Entscheides ausdrücklich jene Positionen fest, für welche die Klägerin aufzukommen hat, und bestimmte in Dispositiv Ziffer 7, dass die Parteien zur hälftigen Übernahme der Hortkosten verpflichtet sind. Schliesslich hielt die Vorderrichterin die Einkommen der Parteien als Grundlage ihrer Berechnung fest und bezifferte dasjenige der Klägerin mit monatlich Fr. 11'055.00 netto (bei einer Erwerbstätigkeit von 100%) und dasjenige des Beklagten mit monatlich Fr. 11'715.00 netto (inklusive Bonus, ebenfalls bei einer Erwerbstätigkeit von 100%; act. 117 S. 41/42 Dispositiv Ziffer 9).

- 27 -

#### E. 2.2

Einkommen der Parteien

### **E. 2.2.1**

Die Klägerin beanstandet das ihr von der Einzelrichterin angerechnete Einkommen und stellt sich auf den Standpunkt, dieses betrage monatlich Fr. 8'083.00. Dabei macht sie geltend, sie arbeite bereits in einem "überobligatorischen" Pensum. Als Folge der Trennung könne eine Pensumsreduktion durchaus angezeigt sein, da sie nicht mehr auf die Unterstützung des Beklagten zählen könne. Im Weiteren bestreitet sie, dass es zwischen ihr und dem Beklagten eine Vereinbarung gegeben habe, nach der sie Vollzeit arbeitstätig gewesen wäre. Einer Vollzeitbeschäftigung sei sie ohnehin nur während kurzer Zeit nachgegangen, nämlich in der Zeit von Juni bis Oktober 2012, also in den Monaten vor der Trennung. Sodann weist die Klägerin auf das pendente Berufungsverfahren gegen den vorsorglichen Massnahmeentscheid hin, in welchem ihr Einkommen ebenfalls Thema sei (act. 114 S. 18-23).

### **E. 2.2.2**

Der Beklagte hält dem entgegen, die Vorinstanz sei bei der Bemessung des klägerischen Einkommens korrekt vorgegangen, zumal die Parteien im zweitinstanzlichen Eheschutzverfahren vereinbart hätten, dass die Klägerin ab Januar 2015 wieder voll arbeiten werde. Die Vorinstanz habe zudem die Änderungskündigung der Arbeitgeberin angemessen berücksichtigt (act. 120 S. 37 ad Ziff. 29). Die von den Parteien vor Obergericht vereinbarte Regelung, wonach die Klägerin ab Anfang 2015 wiederum voll arbeiten werde, sei vom Obergericht genehmigt worden. Diese Vereinbarung habe überdies der Lebensplanung entsprochen; auch habe die Klägerin nie bestritten, beabsichtigt zu haben, nach Abschluss ihrer Ausbildung voll zu arbeiten. Im Weiteren bestreitet der Beklagte, die Pensumsreduktion sei aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, welche Begründung auch der ursprünglichen Darstellung, der Arbeitgeber habe das Pensum gekürzt, zuwiderlaufe. Der Beklagte bestreitet sodann, die Klägerin absolviere ein sogenannt "überobligatorisches" Pensum, da hier die Parteien deutlich weniger als je 50% der Kinderbetreuung übernehmen, da sie einen substantiellen Teil an den Hort und früher an die Krippe sowie teilweise an die Nanny delegiert hätten. Er selber übernehme einen sehr wesentlichen Betreuungsanteil und möchte zusätzlich seit

- 28 - langem einen höheren Betreuungsanteil übernehmen, was ihm die Klägerin grundlos verweigere. Das von der Vorinstanz der Klägerin angerechnete Einkommen von monatlich Fr. 11'055.00 netto zuzüglich Kinderzulagen sei daher korrekt (act. 120 S. 37-43).

### **E. 2.2.3**

Wie von der Klägerin erwähnt (act. 114 S. 18 Rz 27) hat sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens die vor Vorinstanz in Abänderung des Eheschutzverfahrens getroffene vorsorgliche Massnahme betreffend Kinderunterhalt bei der Kammer angefochten. In diesem unter der Geschäftsnummer LY170025 geführten Verfahren haben sich die Parteien anlässlich von der damals noch zuständigen Referentin durchgeführten Vergleichsverhandlung vom 14. Dezember 2017 über die strittigen Finanzfragen für die Dauer des Scheidungsverfahrens geeinigt. Dabei wurden auch die Grundlagen der Unterhaltsberechnung festgehalten. Das Erwerbseinkommen der Klägerin wurde dabei mit Fr. 11'426.00 beziffert, dasjenige des Beklagten mit Fr. 10'814.00 (vgl. LY170025 act. 29). Diese Vereinbarung wurde von den Parteien persönlich unterzeichnet (a.a.O.). Mit Entscheidung vom 29. Dezember 2017 hat die Kammer den Kinderunterhalt

vereinbarungsgemäss geregelt und diesem die eben genannten Einkommen der Parteien zu Grunde gelegt (LY170025 act. 33). Wohl trifft es zu, dass die Berufungsschrift am 13. September 2017 und damit vor der am 14. Dezember 2017 durchgeführten Vergleichsverhandlung eingereicht wurde. Gleichwohl ist nicht zu sehen, weshalb das später von der Klägerin als massgebend eingeräumte Einkommen, welches sogar noch leicht höher ist als dasjenige, von dem die Einzelrichterin ausgegangen ist, im Scheidungshauptverfahren nicht als Grundlage für die Berechnung des Kindesunterhaltes dienen sollte. Da der Beklagte selber aber nicht auf dieses höhere Einkommen der Klägerin abstellt, obschon seine Berufungsantwort nach erfolgter Vergleichsverhandlung eingereicht wurde, sondern dasjenige von der Einzelrichterin als korrekt bezeichnet (act. 120 S. 37 f.), bleibt es bei diesem Einkommen, ohne dass Weiterungen erforderlich sind. Dies umso weniger, als die Klägerin zur Berufungsantwort des Beklagten keine Stellung mehr genommen hat, und diesbezüglich die Verhandlungsmaxime gilt.

- 29 -

### **E. 2.3**

Bedarf der Parteien Die Vorderrichterin hat die einzelnen Bedarfspositionen der Parteien detailliert aufgelistet und begründet (act. 117 S. 31-33). Dabei hat sie für die Grundbeträge bei beiden Parteien den Durchschnitt des Betrages 'alleinstehender Schuldner ohne Haushaltgemeinschaft' von Fr. 1'200.00 und 'alleinerziehender Schuldner ohne Haushaltgemeinschaft' von Fr. 1'350.00 eingesetzt, nämlich Fr. 1'275.00 (a.a.O. S. 31 Ziffer 1). Ohne weitere Begründung oder Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Einzelrichterin beansprucht die Klägerin für sich als Grundbetrag Fr. 1'350.00 (act. 114 S. 23 Tabelle). Da den Parteien die Obhut gemeinsam zukommt und sie C.\_\_\_\_\_ alternierend betreuen, ist der von der Einzelrichterin eingesetzte Grundbetrag von Fr. 1'275.00 für die Klägerin nicht zu beanstanden. Weiter beanstandet die Klägerin den dem Beklagten zugestandenem Grundbetrag von Fr. 1'275.00 als zu hoch; stattdessen will sie ihm lediglich Fr. 850.00 angerechnet wissen, wie sie auch die Wohnkosten nur zur Hälfte berücksichtigt haben will, dies weil der Beklagte mit seiner neuen Partnerin zusammenleben soll (act. 114 S. 23 Rz 40 f.). In diesem Zusammenhang rügt sie, dass die Vorinstanz ihren Antrag auf Einholung einer Auskunft bei der Einwohnerkontrolle der Stadt Zürich nicht beachtet habe (a.a.O.). Der Beklagte hält dagegen die von der Einzelrichterin vorgenommene Bedarfsberechnung für korrekt und bestreitet in einem gefestigten Konkubinatsverhältnis zu leben; zwar sei seine Freundin bei ihm gemeldet, sei aber nicht in der Lage sich an den Wohnkosten zu beteiligen; dazu legt er Lohnabrechnungen, eine Bedarfsaufstellung, einen Kontoauszug betreffend Ausbildungskredit sowie einen Darlehensvertrag seiner Freundin mit deren Mutter vor (vgl. 120 S. 43 und S. 9; act. 122/1-4). Er ist der Auffassung, dass die Parteien bezüglich Wohnkosten und Grundbeträge gleich zu behandeln seien, zumal die Klägerin mit einem Mann liiert sei und inskünftig nicht (immer) alleine wohnen werde (act. 120 S. 43). Anlässlich der Vergleichsverhandlung am 14. Dezember 2017 gab er in der persönlichen Befragung an, dass er mit seiner Freundin zusammenlebe, diese sich aber nicht an den Wohnkosten beteiligen könne, da sie im vergangenen Jahr ihr Studium abgeschlossen habe und daran sei, den Berufseinstieg zu finden und überdies noch in einer Wohngemeinschaft in Zürich ... lebe (LY170025 Prot. S. 18). Zu diesen Vorbringen äussert sich die Klägerin nicht. Anhand der beklaglichen Angabe, seine Freundin lebe mehrheitlich bei ihm, kann auf eine schriftliche Auskunft bei der Einwohnerkontrolle mit Fug verzichtet werden. Im Übrigen besagt das Meldeverhältnis noch nichts über die tat-

sächlichen Lebensverhältnisse aus. Wieweit es sich hier um ein gefestigtes Konkubinatsverhältnis handelt, lässt sich derzeit nicht abschliessend beurteilen; die vom Beklagten selber geschilderte Lebenssituation rechtfertigt es, ihm den Durchschnitt eines 'alleinstehenden Schuldners in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen' von Fr. 1'100.00 und eines 'alleinerziehenden Schuldners in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen' von Fr. 1'250.00 als Grundbetrag anzurechnen, mithin Fr. 1'175.00. Für eine bloss hälftige Anrechnung des einem Ehepaar zustehenden Betrages von Fr. 1'700.00, nämlich Fr. 850.00, wie dies die Klägerin verlangt (act. 114 S. 23), besteht keine genügende Grundlage. Was die Wohnkosten anbetrifft, so kann ebenfalls entgegen der klägerischen Auffassung dem Beklagten (act. 114 S. 23) nicht nur die Hälfte angerechnet werden, da bei der finanziellen Beteiligung einer Wohnpartnerin auch deren Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist. Hier ist zudem zu beachten, dass die Wohnkosten, die die Klägerin für sich selber beansprucht, rund 10% höher sind als diejenigen des Beklagten (act. 114 S. 31). Bei dieser Sachlage ist eine Reduktion der Wohnkosten im Bedarf des Beklagten nicht angezeigt. Entgegen der Darstellung des Beklagten in seiner Berufungsantwortschrift (act. 120 S. 44) hat er sich ein monatliches Einkommen von Fr. 11'715.00 anrechnen zu lassen. Er begründet denn auch nicht sein nunmehr geltend gemachtes Einkommen von Fr. 10'114.00 (a.a.O.), welches überdies um Fr. 700.00 tiefer ist als dasjenige, das dem Massnahmeentscheid der Kammer vom 29. Dezember 2017 als Grundlage diente (L170025 act. 33) bzw. auf der am 14. Dezember 2017 getroffenen Parteivereinbarung beruhte (LY170025 act. 29).

- 31 - Damit ergibt sich für die Parteien folgende Leistungsfähigkeit: Einkommen Klägerin Einkommen Beklagter Fr. 11'055.00 Fr. 11'715.00 Bedarf Klägerin Bedarf Beklagter Fr. 6'820.00 Fr. 6'310.00 Leistungsfähigkeit Klägerin Leistungsfähigkeit Beklagter Fr. 4'235.00 Fr. 5'405.00. Die Leistungsfähigkeit der Klägerin beträgt demnach 43.75%, diejenige des Beklagten 56.25% was unter Berücksichtigung der Rundung gegenüber dem angefochtenen Urteil nichts ändert (act. 117 S. 33).

## **E. 2.4**

Kosten für C. \_\_\_\_\_

### **E. 2.4.1**

Die Einzelrichterin hat zunächst den Barbedarf für C. \_\_\_\_\_ (exkl. Wohn-, Essens-, Ferien- und Hortkosten berechnet (act. 117 S. 20 f.) und danach erwo-gen, dieser sei im Verhältnis der Leistungsfähigkeit der Parteien auf diese aufzu- teilen. Mit zu berücksichtigen sei, dass die Klägerin wegen der zusätzlichen Be- treuung von C. \_\_\_\_\_ am Freitagnachmittag einen leicht höheren Betreuungsanteil habe als der Beklagte. Diesen zusätzlichen Betreuungsanteil bezifferte sie auf 10%, so dass der Betreuungsanteil der Klägerin insgesamt 55% ausmacht und derjenige des Beklagten 45% (act. 117 S. 33/34). Davon ausgehend bemass sie den Barbedarf C. \_\_\_\_\_s auf Fr. 226.00 resp. Fr. 366.00 (a.a.O.), verpflichtete in- dessen den Beklagten zur Zahlung von Fr. 600.00, wozu sich der Beklagte bereit erklärt hatte (a.a.O.). Die Klägerin wendet sich gegen diese Betrachtungsweise und verlangt, dass die Lebenshaltungs- und Wohnkosten von C. \_\_\_\_\_ im Verhältnis der Leistungs- kraft der Parteien aufgeteilt werden (act. 114 S. 24 Rz 45). Sie moniert, die Ein- zelrichterin habe die auf C. \_\_\_\_\_ entfallenden Wohnkosten (1/3 von Fr. 3'450.00,

- 32 - d.h. Fr. 1'150.00) fälschlicherweise nicht von ihrem Bedarf abgezogen (act. 114 S. 24). Der Beklagte hält dieser Betrachtungsweise entgegen, dass hier die Leis- tungsfähigkeit vergleichbar sei und die Wohnkosten ungefähr gleich hoch seien. Es sei

daher nicht gerechtfertigt, dass ein Ehegatte über den Kinderunterhalt die Wohnkosten des andern subventionieren müsse. Bei der hier zu installierenden alternierenden Obhut sei dies umso klarer (act. 120 S. 45 ad Ziff. 42). Zöge man wie von der Klägerin geltend gemacht einen Drittel Wohnkosten für C. \_\_\_\_\_ in ihrem Bedarf ab, resultierte für die Klägerin ein Bedarf von Fr. 5'670.00; gleiches gälte auch für den Beklagten, was bei diesem zu einem Bedarf von Fr. 5'260.00 führte (Fr. 6'310.00 - Fr. 1'050.00 [1/3 Wohnanteilkosten]). Die Leistungsfähigkeit der Klägerin betrüge mithin Fr. 5'385.00, diejenige des Beklagten Fr. 6'455.00. Am Verhältnis der Leistungsfähigkeit (55% Beklagter, 45% Klägerin) änderte sich dadurch praktisch nichts, jedenfalls nicht zu Gunsten der Klägerin. Bei dieser Sachlage ist eine Korrektur des angefochtenen Entscheides nicht angezeigt, dies um so weniger, als der Beklagte mehr an den Kinderunterhalt zahlt als er anteilmässig verpflichtet wäre.

#### **E. 2.4.2**

Die Vorderrichterin hat die Parteien verpflichtet, die Hortkosten hälftig zu übernehmen (act. 117 S. 34 Ziffer 7.2.) Die Klägerin ist damit nicht einverstanden und verlangt, dass Unterhalt in Form monatlicher Beträge zu leisten sei. Aktuell beliefen sich die Hortkosten auf monatlich Fr. 1'022.00 (act. 114 S. 25 Rz 46). Der Beklagte erachtet dagegen die Regelung der Einzelrichterin für sinnvoll, da die Hortkosten variabel seien und der von der Klägerin genannte Betrag bereits überholt sei, was sich aus dem Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen ergebe. Ferner stellt er in Abrede, seinen finanziellen Verpflichtungen je nicht nachgekommen zu sein, wie das die Klägerin mutmasse. Überdies könne der Hort die Kosten ohne weiteres hälftig in Rechnung stellen, wie dies auch bei anderen getrennten oder geschiedenen Eltern üblich sei (act. 120 S. 46/47).

- 33 - Grundsätzlich ist Unterhalt, sofern er in Geld zu leisten ist, betragsmässig festzusetzen. Bei variabel anfallenden Kosten ist dies jedoch ungeeignet. Zudem ist nicht zu sehen, weshalb der Hort den Parteien die Kosten nicht hälftig in Rechnung stellen könnte; die Klägerin behauptet auch nicht, dies sei unmöglich. Damit bleibt es bei der Regelung im angefochtenen Entscheid.

#### **E. 2.4.3**

Die Klägerin beantragt weiter die Berücksichtigung von monatlich Fr. 1'000.00 Kosten für die Beschäftigung einer Nanny. Sie räumt ein, in der Zeit von Juli 2015 bis Dezember 2016 keine Nanny beschäftigt zu haben. Allerdings sei sie in dieser Zeit völlig überfordert gewesen, um alle Bedürfnisse von C. \_\_\_\_\_ abzudecken und gleichzeitig ein 80% Arbeitspensum zu bewältigen. Dies habe bei ihr zu gesundheitlichen Problemen geführt. Es sei klar, dass sie ab Januar 2017 wiederum eine Nanny beschäftige. Sie wirft der Vorinstanz vor, diese habe zwar erwogen, C. \_\_\_\_\_ werde bis zu ihrem 13. Lebensjahr kaum ohne Eltern mit dem öV unterwegs sein, habe sich aber nicht dazu geäußert, wie C. \_\_\_\_\_ denn zu den Örtlichkeiten gelange, wo ihre verschiedenen Freizeitaktivitäten stattfinden. Überdies habe die Beschäftigung einer Nanny zum üblichen Lebensstandard gehört und sie habe Anspruch auf dessen Beibehaltung (act. 114 S. 25-28 Rz 47). Der Beklagte bestreitet vorab, dass eine Vollzeit-Nanny zur Lebenshaltung der Parteien gehört habe. Nachdem die Klägerin vom Frühjahr 2015 bis mindestens Ende 2016 freiwillig auf eine Nanny verzichtet habe, habe sie klarerweise einräumen müssen, auf eine solche nicht mehr angewiesen zu sein. Erst im Rahmen des von ihm gestellten Massnahmebegehrens habe sie wiederum eine Nanny beschäftigen wollen. Im übrigen handle es sich seines Wissens bei den von der Klägerin beschäftigten Nannies um serbische Staatsangehörige, die keine

Arbeitsbewilligung hätten. Er sei nicht bereit, sich an rechtswidrigen Lohnkosten zu beteiligen. Die von der Klägerin behaupteten Arbeitsverhältnisse bezeichnet er als fingiert. Überdies sei ab Mitte 2015 die Beschäftigung einer Nanny unnötig geworden, da ab dann die Hortbetreuung installiert worden sei. Sodann sei eine Nanny auch gar nicht notwendig, um C.\_\_\_\_\_ zu ihren Aktivitäten zu bringen. Diese gehe lieber alleine oder mit andern Kindern zu Fuss dahin. Ferner werde C.\_\_\_\_\_ mit zunehmendem Alter auch zunehmend selbständig und könne ihre

- 34 - Freizeitaktivitäten selbständig ausüben. Falsch sei zudem, dass er C.\_\_\_\_\_ nicht zu ihren Aktivitäten bringe; da er bis anhin C.\_\_\_\_\_ während der Woche nur mitt- wochs betreut habe, habe er sie zum Chor und Singen gebracht. Aktuell sei bei der Klägerin keine Nanny beschäftigt. Wenige Tage nach der Verhandlung im Massnahmeverfahren sei die Nanny wieder abgereist. Er sei jedenfalls nicht be- reit, für eine nichtexistente Nanny zu bezahlen (act. 120 S. 47-57). Zu diesen Ausführungen ist seitens der Klägerin keine Stellungnahme mehr eingegangen. Im vom Beklagten angesprochenen Massnahmeverfahren war die Beschäftigung einer Nanny ein Thema, wobei die Darstellungen hierüber ausei- nandergingen (LY170025 Prot. S. 10-12; S. 222, 23). In die Unterhaltsberechnung floss jedoch ein Anteil an Kosten für eine Nanny ein (LY170025 act. 29; act. 33). Die Vorinstanz hat erwogen, der Umstand, dass die Klägerin während ein- einhalb Jahren keine Nanny mehr beschäftigt habe, zeige, dass sie auf eine sol- che nicht mehr angewiesen sei. Weiter führte sie aus, es mute prozesstaktisch an, dass die Klägerin die Notwendigkeit einer Nanny ausgerechnet einen Monat vor Fortsetzung der Hauptverhandlung behauptete (act. 117 S. 24). Dazu hat sich die Klägerin in ihrer Berufungsschrift nicht konkret geäußert. Die vorinstanzlichen Erwägungen überzeugen. Beizufügen ist, dass mit der alternierenden Obhut die Klägerin eine spürbare Entlastung in der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ erfährt, was die neuerliche Beschäftigung einer Nanny ohnehin nicht als angezeigt erscheinen lässt. Insofern ergibt sich auch kein unauflösbarer Widerspruch zum Entscheid der Kammer vom 29. Dezember 2017, da jener Regelung der Unterhaltsverpflich- tung noch die bisherige Betreuungsregelung C.\_\_\_\_\_s zu Grunde lag. Beizu- pflichten ist dem Beklagten zudem darin, dass C.\_\_\_\_\_ durchaus zumindest den Weg zu einem Teil ihrer Freizeitaktivitäten selbständig zurücklegen kann und von ihren Eltern zunehmend und vermehrt angeleitet werden könnte, sich im öffentli- chen Raum, der hiezulande grundsätzlich sehr sicher ist, insbesondere auch mit Tram und Bus, selbständig zu bewegen, um zu den Örtlichkeiten zu gelangen, wo sie Kurse besucht. Dies fördert Selbständigkeit und stärkt das Selbstvertrauen. Damit bleibt es auch in diesem Punkt bei der vorinstanzlichen Regelung.

- 35 -

#### **E. 2.4.4**

Die Klägerin verlangt sodann angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten die Berücksichtigung eines Überschussanteils von Fr. 450.00 im Bedarf von C.\_\_\_\_\_ und hält den dieser angerechneten Bedarf von Fr. 404.00 für schlichtwegs absurd. Der Überschussanteil sei für Ferien, Kulturelles, Taschen- geld, Ausgang und dergleichen, einzusetzen (act. 114 S. 28 Rz 48). Der Beklagte hält dagegen den von der Einzelrichterin berechneten Barbedarf C.\_\_\_\_\_s für korrekt. Er weist darauf hin, dass wegen der künftigen alternierenden Obhut beide Parteien je während ihrer Betreuungszeit Auslagen für C.\_\_\_\_\_ bestreiten wer- den, so insbesondere Ferien, Kulturelles, Taschengeld etc. Die Vorinstanz habe daher richtigerweise hiefür keine Beträge eingesetzt (act. 120 S. 57/58). Diesen

Vorbringen des Beklagten ist zuzustimmen. Angesichts der praktisch paritätischen Betreuung und der beinahe gleichen Einkommensverhältnisse der Parteien ist nicht zu sehen, dass bezüglich der von der Klägerin geltend gemachten Positionen zwischen den Parteien ein Ausgleich geschaffen werden müsste; vielmehr werden sie, wie vom Beklagten dargelegt, für Auslagen während ihrer Betreuungszeit von C.\_\_\_\_\_ aufzukommen haben.

#### **E. 2.4.5**

Unter dem Titel Freizeit und öV hat die Einzelrichterin C.\_\_\_\_\_ bis zum 12. Altersjahr im Bedarf einen Betrag von monatlich Fr. 250.00 angerechnet, danach einen solchen von Fr. 360.00 (act. 117 S. 21, S. 22-23). Diesen Betrag hält die Klägerin für zu tief und verweist auf die Kosten der aktuell von C.\_\_\_\_\_ besuchten verschiedenen Kurse (act. 114 S. 29 Rz 49). Der Beklagte erachtet die vorinstanzliche Kalkulation für korrekt und hält, da die Parteien während ihrer Betreuungszeit die Kosten für die Lebenshaltung von C.\_\_\_\_\_ bestreiten, die eingesetzten Beträge von Fr. 250.00 resp. Fr. 360.00 als eher grosszügig bemessen, da damit nur die konkret bestehenden Hobbies zu bestreiten seien. Er wirft der Klägerin vor, im Hinblick auf Verfahrensschritte immer wieder neue Freizeitaktivitäten anzuführen und so Kosten zu generieren. Ausserdem beliefen sich die aktuell von C.\_\_\_\_\_ besuchten Kurse nicht auf einen höheren als von der Vorinstanz eingesetzten Betrag (act. 120 S. 58/59). Zunächst einmal ist festzuhalten, dass C.\_\_\_\_\_ offensichtlich immer wieder neue resp. andere Kurse oder an andern Orten besucht. Über die Sinnhaftigkeit

- 36 - der verschiedenen Freizeitaktivitäten C.\_\_\_\_\_s sind sich die Parteien uneins. Der Beklagte hält es für sinnvoll, wenn C.\_\_\_\_\_ eine musikalische und eine sportliche Aktivität belegt, und ist bereit, sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen. Davon ausgehend und in Berücksichtigung des Umstandes, dass sich Hobbies erfahrungsgemäss im Verlaufe der Zeit ändern können oder aufgegeben werden, hat die Vorinstanz monatlich Fr. 250.00 an Hobbykosten in den Bedarf aufgenommen (act. 117 S. 23). Dies scheint angemessen. Zudem steht es jeder Partei frei, Auslagen für Freizeitaktivitäten, die in ihrer Betreuungszeit anfallen, zu übernehmen. Eine Änderung dieser Position ist daher nicht am Platz.

#### **E. 2.4.6**

Die Klägerin wirft der Vorinstanz schliesslich willkürliche Argumentation vor. Einerseits stelle sie auf den vor Obergericht abgeschlossenen Vergleich hinsichtlich des Arbeitspensums der Klägerin ab, klammere aber die im Vergleich aufgenommenen Auslagen für C.\_\_\_\_\_ aus. So sei im Massnahmeentscheid vom 3. Juli 2017 für C.\_\_\_\_\_ ein Bedarf von Fr. 4'585.00 angenommen worden, nunmehr beziffere die Vorinstanz den Bedarf auf Fr. 404.00. Mit dem zugesprochenen Unterhaltsbeitrag von Fr. 600.00 monatlich bei einem Einkommen von Fr. 11'715.00 könnten nicht einmal die grundlegenden Bedürfnisse wie Grundbetrag, Wohnkosten und Krankenkasse bezahlt werden (act. 114 S. 30/31 Rz 52). Der Beklagte bestreitet die Darstellung der Klägerin rundweg, die sich seiner Ansicht nach mit der vorinstanzlichen Regelung überhaupt nicht auseinandersetze (act. 120 S. 61). Der von der Klägerin erwähnte Massnahmeentscheid vom 3. Juli 2017 ist durch den Entscheid der Kammer vom 29. Dezember 2017 abgelöst worden und hat insofern keine Geltung mehr. Beiden Entscheiden lag zudem eine gänzlich andere Betreuungsregelung zu Grunde; insofern taugen diese Entscheide nicht als Vergleich mit dem von der Vorinstanz gefällten Entscheid, da die Grundlagen nunmehr anders sind. Weiterungen dazu erübrigen sich.

#### **E. 2.4.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der von der Einzelrichterin festgelegte Barbedarf von C.\_\_\_\_\_ korrekt und nicht zu beanstanden ist.

- 37 -

### **E. 2.5**

Als Fazit bleibt es bei der von der Einzelrichterin getroffenen Unterhaltsregelung. Das Urteil ist auch insofern zu bestätigen. C. Kosten- und Entschädigungsregelung 1. Erstinstanzliches Verfahren Die Einzelrichterin hat die Kosten ihres Verfahrens der Klägerin zu zwei Dritteln und dem Beklagten zu einem Drittel auferlegt. Sodann hat sie die Klägerin verpflichtet, dem Beklagten eine auf einen Drittel reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'760.00 (inkl. 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen (act. 117 S. 43 Dispositiv Ziffern 13 und 14). Die Klägerin beantragt die Aufhebung dieser Regelung und die Auferlegung der Kosten an den Beklagten und dessen Verpflichtung, ihr eine reduzierte Parteientschädigung von mindestens Fr. 8'000.00 zu bezahlen (act. 114 S. 2 und S. 31). Der Beklagte beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (act. 120 s. 62). Da das vorinstanzliche Urteil bestätigt wird, besteht kein Anlass für eine andere Kosten- und Entschädigungsregelung. 2. Berufungsverfahren Die Klägerin unterliegt vollständig mit ihrer Berufung. Dementsprechend hat sie die Kosten vollumfänglich zu tragen. Diese sind im Rahmen von § 6, § 5 Abs. 1 und § 12 GebVOG auf Fr. 4'000.00 festzusetzen. Weiter hat die Klägerin den Beklagten zu entschädigen. Die Entschädigung ist in Anwendung von § 6, § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 7'500.00 festzusetzen. Mehrwertsteuer wurde keine verlangt (act. 120 S. 2, S. 62).

- 38 - Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 17. November 2017 wurde den Parteien Ersatzrichterin lic. iur. R. Bantli Keller als Referentin angezeigt (Prot. S. 2). Diese hat in

- 12 - der Zwischenzeit ihre Tätigkeit am Obergericht beendet; Referentin ist neu Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein.

#### **E. 3.1**

Die Klägerin bemängelt zunächst die Nichtabnahme verschiedener Beweise resp. das Unterlassen einer Beweisverfügung durch die Vorinstanz (act. 114 Rz 4 lit. a). Dazu ist an dieser Stelle einzig zu bemerken, dass Beweis lediglich über rechtserhebliche strittige Tatsachenbehauptungen zu erheben ist (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Auf diese allgemein vorgebrachte Beanstandung, es sei das Recht auf Beweis verletzt worden, kann nicht weiter eingegangen werden.

#### **E. 3.2**

Die Klägerin wirft der Erstinstanz vor, sie habe zu Unrecht die alternierende Obhut mit wechselnder Betreuung angeordnet (act. 114 Rz 4b). Auf ihre diesbezüglichen Beanstandungen ist nachfolgend soweit relevant näher einzugehen.

##### **E. 3.2.1**

Die Klägerin bemängelt konkret, die Einzelrichterin habe verkannt, dass sie sich seit fünf Jahren vorbildlich um C.\_\_\_\_\_ kümmere, diese fördere, für diese diverse Freizeitaktivitäten organisiere, mit ihr Hausaufgaben mache etc. Eine so lang andauernde Betreuung könne nicht ohne Not umgestossen werden. Auch sei C.\_\_\_\_\_ mit dieser

Regelung einverstanden, auch wenn sie lieber noch mehr Zeit

- 16 - mit der Mutter zu Hause verbringen würde (act. 114 Rz 9a und Rz 10ff.). Weiter trägt die Klägerin in diesem Zusammenhang vor, C.\_\_\_\_\_ lebe seit rund fünf Jahren bei ihr und werde hauptsächlich von ihr betreut; sie sei während der Ehe Hauptbezugsperson von C.\_\_\_\_\_ gewesen; dies sei die Aufgabenteilung während der Ehe gewesen (Rz 12). Diese Regelung habe sich bewährt und es gebe keinen Grund, diese im Sinne einer gerechten Aufteilung zu ändern (Rz 16). Im Übrigen behaupte nicht einmal der Beklagte, der sich zwar einlässlich über die "zu vielen Hobbies" von C.\_\_\_\_\_ auslasse, sie hätte sich in den vergangenen fünf Jahren nicht vorbildlich um C.\_\_\_\_\_ gekümmert (Rz 16). Ihre Kritik subsumiert die Klägerin unter den Aspekt der Stabilität der bisherigen Lebensverhältnisse (act. 114 S. 7 vor Rz 10), welcher Faktor im Rahmen der Regelung der Obhut tatsächlich ein Element darstellt. Dieses Kriterium hat die Einzelrichterin entgegen der Meinung der Klägerin sehr wohl berücksichtigt, dieses jedoch weiter gefasst als die Klägerin es tut. So hat die Einzelrichterin detailliert das von den Parteien gelebte Familienmodell und darin eingeschlossen die berufliche Tätigkeit beider Parteien und die Betreuung C.\_\_\_\_\_s dargestellt. Dabei stützte sie sich auf die Angaben der Parteien (act. 117 S. 13 f.). Nach ihren eigenen Darlegungen war die Klägerin mit Ausnahme der Zeit um die Geburt von C.\_\_\_\_\_ stets berufstätig; für die Haushaltarbeit wurden Drittpersonen engagiert und C.\_\_\_\_\_ wurde tagsüber ausserhäuslich betreut, wobei zusätzlich regelmässig eine Nanny für die Kinderbetreuung gesorgt haben soll (act. 4/1 S. 3; act. 4/20 S. 7; act. 1 S. 7; act. 13 S. 8, S. 25). Wenn die Klägerin mit ihren Vorbringen in der Berufungsschrift den Eindruck erwecken lassen will, sie habe sich bisher hauptsächlich um C.\_\_\_\_\_ gekümmert (act. 114 S. 9 Rz 16), so entspricht dies offensichtlich nicht der Realität und ist darüber hinaus mit ihrer eigenen Angabe, sie sei in einem 80%-Pensum erwerbstätig (act. 114 S. 7 Rz 9e), nicht vereinbar. Vielmehr wurde C.\_\_\_\_\_ als Kleinkind wochentags in einer Kinderkrippe betreut; mit dem Eintritt in den Kindergarten/Schule erfolgte die Betreuung im Hort; hinzu kam die Betreuung durch Drittpersonen (Kinderfrauen) am Wohnort der Eltern, welche Dienstleistung die Klägerin auch in Zukunft in Anspruch nehmen will (act. 114 S. 25f. Rz 47). Zwar mag es zutreffen, dass es die Klägerin ist, die die zahlreichen Freizeitaktivitäten C.\_\_\_\_\_s organisiert; auch mag es sein, dass die

- 17 - Klägerin C.\_\_\_\_\_ zu musikalischen Übungen anhält und mit ihr Hausaufgaben erledigt (act. 114 S. 9 Rz 9, Rz 17). Letzteres dürfte in erster Linie dem Umstand geschuldet sein, dass C.\_\_\_\_\_ nach der eheschutzrichterlichen Anordnung vom 24. März 2014 wochentags hauptsächlich bei der Mutter weilt und der Vater C.\_\_\_\_\_ nebst jedem zweiten Wochenende lediglich jeden Mittwochabend bis Donnerstagmorgen betreut (vgl. Prot. S. 24 in act. 4). Die von der Klägerin genannten mit C.\_\_\_\_\_ gemachten Tätigkeiten machen diese aber nicht zu C.\_\_\_\_\_s Hauptbezugsperson, auch wenn angenommen werden darf, dass sich die Klägerin auch persönlich um C.\_\_\_\_\_ kümmert, wenn sie zu Hause ist. An der Erziehungsfähigkeit der Klägerin bestehen denn auch keine Zweifel, ebenso wenig aber an derjenigen des Beklagten. Damit C.\_\_\_\_\_ regelmässig und rechtzeitig an die verschiedenen Örtlichkeiten gelangt, wo sie Tennis-, Schwimm-, Musik-, Tanz- und Serbischunterricht besucht und in einem Chor singt, welche Aktivitäten der Klägerin wichtig sind und denen der Beklagte in ihrer Fülle eher skeptisch gegenüber eingestellt ist (act. 120 S. 22), will die Klägerin ihrer eigenen Darstellung zufolge auf Drittpersonen angewiesen sein, da sie diese Bring- und Holaufgaben wegen ihrer Berufstätigkeit gar nicht selber erfüllen könne (a.a.O. S. 26). Allerdings beschäftigte die Klägerin ab 2016 keine Kinderfrau (act. 43 S. 1). Das

von den Parteien während ihrer Ehe gelebte Familienmodell brachte für C.\_\_\_\_\_ nebst ihren Eltern mehrere wechselnde Betreuungspersonen mit sich (Krippe, Kinderfrauen, Hort) und änderte sich im Grunde genommen mit der Trennung der Parteien nicht. Inwiefern sich diese von den Parteien gewählte Art der Betreuung mit der von der Einzelrichterin angeordneten Regelung grundsätzlich ändern soll, erschliesst sich nicht und wird von der Klägerin auch nicht vorgetragen. Was sich verändert, sind die Betreuungsanteile der Eltern. Dies stellt aber die bisherige gelebte Betreuungsform nicht in Frage bzw. verändert diese nicht grundlegend. C.\_\_\_\_\_ wird weiterhin den gleichen Hort und die selbe Schule besuchen können. Auch wird sie weiterhin ihren Freizeitaktivitäten nachgehen können (act. 120 S. 22), wobei der Beklagte der Meinung ist, dass C.\_\_\_\_\_ zum Tanzen, Chorsingen und Tennis selbständig zu Fuss gehen könne, mit zunehmendem Alter ohnehin, und es nicht notwendig sei, dass sie hingebacht werde; allenfalls sei es in der dunklen Jahreszeit angebracht, sie abzuholen, was für ihn aber kein Problem

- 18 - darstelle, zumal er dies mittwochs bereits seit langer Zeit mache (a.a.O.). C.\_\_\_\_\_ wird sodann weder aus einem ihr bekannten und vertrauten Umfeld herausgerissen werden noch wird sie auf Freizeitaktivitäten verzichten müssen. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass die grosse Anzahl organisierter Freizeitaktivitäten für die 7 1/2-jährige C.\_\_\_\_\_ die Frage aufkommen lässt, ob C.\_\_\_\_\_ noch ausreichend unorganisierte freie Zeit hat, zumal Musikunterricht in der Regel regelmässiges Üben verlangt und daher die freie Zeit, die ein Kind zur freien Gestaltung, Entdeckung und Entwicklung eigener Ideen und Interessen, zum Spielen und zur Pflege von Freundschaften, aber auch zum "Nichtstun" nutzen kann und in der es nichts leisten muss, weiter begrenzt. So sehr (ausser)schulische Förderung nutzbringend sein und einem Kind Freude und Selbstvertrauen verleihen kann, so schmal kann der Grat sein, um ein Kind mit allzu vielen Anforderungen zu überfordern. Es ist gesamthaft betrachtet nicht zu sehen, inwiefern die bisherige Stabilität durch die Regelung der Einzelrichterin ins Wanken käme oder gar gekippt würde.

### **E. 3.2.2**

Weiter wirft die Klägerin der Einzelrichterin vor, verkannt zu haben, dass das Kriterium der Erziehungsmöglichkeit auf ihrer Seite besser gegeben sei als auf Seiten des Beklagten. Mit ihrem 80% Pensum habe sie jede Woche einen Tag frei, um C.\_\_\_\_\_ unmittelbar betreuen zu können. Der Beklagte dagegen arbeite jeden Tag in einem 100% Pensum und habe daher schlicht nicht die Zeit, um sich um C.\_\_\_\_\_ jede zweite Woche zu kümmern. Mit ihrer Anordnung beschneide die Einzelrichterin zumindest jede zweite Woche die Betreuungsmöglichkeit C.\_\_\_\_\_s durch die Klägerin, was nicht im Interesse von C.\_\_\_\_\_ liege. Sodann habe die Einzelrichterin unberücksichtigt gelassen, dass C.\_\_\_\_\_ den unmittelbaren Kontakt mit ihr als Mutter zu Hause geniesse. Die erstinstanzlich getroffene Regelung sei nicht kindergerecht, sogar willkürlich, zumal sie die berechtigten Wünsche C.\_\_\_\_\_s nicht beachtet habe (act. 114 S. 9-11 Rz 18-23). Entgegen der eben dargestellten Vorbringen der Klägerin hat sich die Einzelrichterin sehr wohl mit dem Kriterium der Möglichkeit zur persönlichen Betreuung C.\_\_\_\_\_s durch die Parteien befasst. Dabei führte sie gestützt auf die Darstellungen der Parteien aus, C.\_\_\_\_\_ habe vor der Trennung der Parteien wäh-

- 19 - rend fünf Tagen pro Woche die Kinderkrippe besucht. Die Klägerin habe nach der Trennung ihr Arbeitspensum auf 80% reduziert und seither C.\_\_\_\_\_ zusätzlich einen Tag unter der Woche betreut. Die restlichen vier Wochentage besuche C.\_\_\_\_\_ nebst der Schule

den Hort (act. 117 S. 13 E. 3.7.). Weiter erwog die Einzelrichterin, die Klägerin könne aus ihrer höheren zeitlichen Verfügbarkeit nichts zu ihren Gunsten ableiten, da die Frage, welches Arbeitspensum sie sich anrechnen lassen müsse, bereits im Eheschutzverfahren umstritten gewesen sei und die Parteien vor Obergericht übereingekommen seien, dass der Klägerin ab Januar 2015 ein Einkommen zu einem 100%-Pensum anzurechnen sei. Zudem sei der Beklagte mit der Pensumreduktion der Klägerin nie einverstanden gewesen. Da C.\_\_\_\_\_ seit Geburt weitgehend fremdbetreut worden sei, sei die grössere zeitliche Verfügbarkeit der Klägerin kein ausschlaggebendes Kriterium für die Beibehaltung der bisherigen Betreuungsregelung, zumal die Klägerin ihr Pensum ohne Absprache mit dem Beklagten reduziert habe und sie nicht durch Schaffung von Fakten den Obhutsentscheid in eine Richtung lenken könne (a.a.O.). Mit diesen Erwägungen setzt sich die Klägerin in der Berufungsschrift nicht auseinander. Vielmehr wiederholt sie weitgehend das bereits vor Vorinstanz Vorbrachte, wonach sie C.\_\_\_\_\_ stets als Hauptbezugsperson betreut habe. Diese Darstellung schwächte sie allerdings gleich selber wieder ab und gab an, sie habe C.\_\_\_\_\_ während rund zwei Jahren in einem minimalen Pensum betreut (vgl. act. 31 S. 4/5). Die blosser Wiederholung dessen, was bereits vor Vorinstanz ausgeführt worden ist, genügt wie oben erwähnt den Anforderungen an eine Berufungsbegründung nicht. In dem Sinne ist auf die Berufung nicht einzutreten. Anzuführen ist immerhin, dass nicht nur im Eheschutzverfahren vor Obergericht, sondern auch im Massnahmeverfahren des Scheidungsverfahrens vor Obergericht der Klägerin ein Einkommen auf der Basis einer Vollzeittätigkeit angerechnet wurde (vgl. act. 4/31 S. 6; LY170025 act. 33 S. 7), wobei dies auf einer Parteivereinbarung basierte (vgl. LY170025 act. 29 S. 3). Wenn die Klägerin stattdessen ein 80%-Pensum ausfüllt, kann sie hieraus nichts zu ihren Gunsten ableiten, insbesondere nicht eine zeitlich höhere Verfügbarkeit. Im Übrigen ist unbestritten, dass der Beklagte an seiner neuen Arbeitsstelle zeitlich flexibel ist und auch von zu Hause aus arbeiten (act. 120 S. 23; LY170025 Prot. S. 18) und Gewähr bieten

- 20 - kann, am Morgen so lange zu Hause zu sein, bis C.\_\_\_\_\_ die Wohnung verlässt und in die Schule geht (a.a.O. S. 19). Im Übrigen hat die Einzelrichterin in ihrem Entscheid der Tatsache, dass die Klägerin aktuell in einem 80% Pensum berufstätig ist und am Freitag zu Hause ist, Rechnung getragen, indem C.\_\_\_\_\_ jeweils in den ungeraden Kalenderwochen, wenn sie bei der Mutter weilt, nicht schon am Freitag nach Schulschluss, sondern erst um 18.00 Uhr zum Vater geht, und am Ende der geraden Kalenderwochen, wenn sie beim Vater gewohnt hat, am Freitag nach Schulschluss zur Mutter geht. C.\_\_\_\_\_ wird somit an den Freitagen nach Schulschluss immer eine gewisse Zeit mit der Mutter verbringen können, bis sie jede zweite Woche um 18.00 Uhr zum Vater geht. Überdies ist anzunehmen, dass C.\_\_\_\_\_ an Freitagen regelmässig Schulunterricht hat resp. haben wird, so dass sie ohnehin nicht den ganzen Freitag mit ihrer Mutter verbringen könnte, wie diese vorgibt (act. 114 S. 10 Rz 20).

### **E. 3.2.3**

Die Klägerin wirft der Einzelrichterin sodann vor, die fehlende Kommunikation und Kooperation zwischen den Parteien nicht oder ungenügend beachtet zu haben. Allgemein verweist sie darauf, dass eine gemeinsame Obhut mit wechselnder Betreuung nur in Frage komme, wenn die Eltern sich über alltägliche Entscheide in Kinderbelangen verständigen und einigen könnten. Die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass die Parteien seit fünf Jahren nicht miteinander kommunizierten, eine Absprache betreffend Kinderbelange unmöglich sei, im Gegenteil sie vom Beklagten massiv beleidigt werde. Dazu führt sie

mehrere Beispiele an, die teilweise längere Zeit zurückliegen (act. 114 S. 11-15 Rz 24ff.). Die Einzelrichterin hat in ihrer Entscheidung das Element der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern als Voraussetzung geteilter Obhut nicht bloss theoretisch dargestellt, sondern sich mit den hier konkret gegebenen Umständen befasst. So wies sie zu Recht darauf hin, dass anhand des von der Klägerin eingereichten SMS- und E-Mailverkehrs deutlich werde, dass eine vorwurfs- und beleidigungsfreie Kommunikation nicht möglich sei, was aber eine Begleiterscheinung vieler Scheidungsverfahren darstelle. Die angesprochenen vorwurfsvollen Nachrichten stammen nicht einseitig vom Beklagten (vgl. z.B. act. 33/1) und die von der Einzelrichterin angegebenen Aktenstellen sind nicht durchwegs

- 21 - als an die Klägerin gerichtete Vorwürfe, sondern durchaus als Besorgnis zu verstehen (vgl. act. 67/12) und zeugen eher von den unterschiedlichen Auffassungen der Parteien bezüglich C.\_\_\_\_s Freizeitgestaltung. Die Klägerin fühlt sich offensichtlich durch die kritische Haltung des Beklagten gegenüber den zahlreichen ausserschulischen Kursen C.\_\_\_\_s, die die Klägerin als Förderung und unverzichtbar für deren Entwicklung versteht, unverstanden und gekränkt und betrachtet ihrerseits den Erziehungsstil des Beklagten als "laissez-faire", weil dieser C.\_\_\_\_ mehr unorganisierte Freizeit, z.B. Fahrradfahren zugesteht (vgl. act. 114 S. 12 Rz 27b, S. 13f.). Verschiedene Ansichten in Erziehungsfragen können jedoch nicht als ungenügende oder fehlende Kommunikations- und/oder Kooperationsfähigkeit abgetan werden. Auch das hat die Einzelrichterin zu Recht erwogen (act. 117 S. 14). Weiter verwies die Einzelrichterin darauf hin, dass die Vorwürfe etc. nicht im direkten Kontakt der Parteien, sondern schriftlich und somit ohne direkten Einbezug von C.\_\_\_\_ erhoben würden, auch wenn diese wohl die Stimmung und Befindlichkeit ihrer Eltern mitbekomme (a.a.O.). Schliesslich führte die Einzelrichterin zu Recht an, die Meinungsverschiedenheiten der Parteien namentlich bezüglich C.\_\_\_\_s Freizeitaktivitäten bestünden unabhängig von der Betreuungsform (a.a.O.). Mit diesen vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich die Klägerin in ihrer Berufungsschrift nicht bzw. nur ungenügend auseinander, sondern wiederholt teilweise das von ihr bereits der Vorinstanz Vorgetragene (vgl. act. 114 S. 12 Rz 27b; act. 31 S. 8 oben). Es ist in der Tat nicht zu sehen, inwiefern sich die Betreuungsform auf die Haltung der Parteien hinsichtlich C.\_\_\_\_s Freizeitbeschäftigungen auswirken könnte oder sollte, auch wenn es im Interesse von C.\_\_\_\_ läge, wenn sich die Eltern über diese Erziehungsfrage zu einer einigermaßen einheitlichen Auffassung bekennen könnten. Aus dem Umstand, dass die Parteien das Scheidungsverfahren strittig führen, kann gleichfalls nicht auf eine fehlende Kommunikationsbereitschaft in Bezug auf zu regelnde Kinderbelange geschlossen werden, wie dies die Klägerin in ihrer Berufungsschrift ausführt (act. 114 S. 14 Rz 7). Daraus, dass jede Scheidungspartei je aus ihrer Sicht mit gutem Grund engagiert und vehement für ihre Interessen kämpft, entsteht und Rechtsmittel ergreift, kann jedenfalls nicht auf mangelnde Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft geschlossen werden.

- 22 -

#### **E. 3.2.4**

Die Klägerin drückt sodann ihre Besorgnis darüber aus, dass die Vorinstanz eine massive Erweiterung der Betreuungszeit als im Interesse des Kindeswohls betrachte, obwohl der Beklagte wegen des Besitzes von Amphetamin rechtskräftig vorbestraft sei. Weiter weist sie in diesem Zusammenhang auf eine Begebenheit im Jahre 2012 hin, als sie noch als Familie zusammenlebten und sie einmal Beutel mit Ketamin/Kokain in den Socken des

Beklagten gefunden habe, der überdies an einer Streetparade Ketamin konsumiert habe. Auch gegenüber dem Andrologen habe der Beklagte seinen Kokainkonsum eingeräumt. Sie meint, der Verdacht, wonach der Beklagte Kokain konsumiere, sei nie ausgeräumt worden (act. 114 S. 15/16). Die Einzelrichterin hat sich mit diesen Vorwürfen der Klägerin an den Beklagten befasst und ausgeführt, diese seien bereits im Eheschutzverfahren erhoben worden. Der Kläger habe sich im Herbst 2012 während zweier Monate verschiedenen Drogentests unterzogen, welche allesamt negativ ausgefallen seien. Die Klägerin begründe zudem nicht, worauf sie ihren geäußerten Verdacht stütze (act. 117 S. 12 E. 3.6.). Mit diesen Erwägungen setzt sich die Klägerin in ihrer Berufungsschrift nicht auseinander. Stattdessen bringt sie in dieser Begebenheiten oder Vorkommnisse zur Sprache, die sie im erstinstanzlichen Verfahren nicht konkret, sondern nur sehr allgemein erwähnt hatte (vgl. act. 31 S. 6). Es kann dahin gestellt bleiben, ob die nunmehr detaillierte Auflistung von Drogenkontakten des Beklagten unter dem Aspekt der Novenschranke im Berufungsverfahren (Art. 317 Abs. 1 ZPO) zulässig ist, da die Klägerin nicht darlegt, worauf sie ihren Verdacht, der Beklagte konsumiere Drogen, stützt; auf diesen Umstand hatte bereits die Einzelrichterin hingewiesen (act. 117 S. 12). Weiterungen dazu erübrigen sich.

### **E. 3.2.5**

Die Klägerin ist ferner der Auffassung, dass anhand der von einer Fachperson durchgeführten Anhörung C.\_\_\_\_s klarerweise keine objektiven Anzeichen dafür vorlägen, wonach die jetzige Situation nicht im Kindeswohl liege. Im Gegenteil habe sich die aktuelle seit fünf Jahren bestehende Situation bewährt und es gebe keinerlei Grund zu Klagen (act. 114 S. 8). Weiter meint die Klägerin, der Bericht der betreffenden Fachperson sei eindeutig ausgefallen, nämlich dass

- 23 - C.\_\_\_\_ sowohl mit dem Mami als auch mit dem Papi sehr gerne zusammen sei und sie sich bei beiden Eltern wohlfühle. Ausserdem gefalle ihr die Aufteilung des Alltags gut und aus ihrer Sicht könne es so bleiben wie es sei. Die Fachperson ihrerseits habe ausgeführt, C.\_\_\_\_ sei sehr gut entwickelt, könne Fragen differenziert beantworten und empfinde in ihrem Leben alles in Ordnung (a.a.O.). Die Klägerin wirft der Einzelrichterin vor, sie habe diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, sondern im Sinne einer Gleichbehandlung oder im Glauben, unter den Eltern Gerechtigkeit schaffen zu müssen, C.\_\_\_\_ einem Experiment ausgesetzt. Weiter verweist sie auf ihre bisherige vorbildliche Handhabung der Erziehung (a.a.O. S. 9). Die Einzelrichterin hat in ihrer Entscheidung die von einer Mitarbeiterin des Marie Meierhofer Instituts durchgeführte Anhörung C.\_\_\_\_s referiert und dabei deren Angaben wiedergegeben. Hierauf kann an dieser Stelle verwiesen werden (act. 117 S. 15 E. 3.10), zumal sich diese mit den eben dargelegten Ausführungen der Klägerin decken. In ihren Erwägungen hielt die Einzelrichterin sodann fest, anhand des Berichtes verbringe C.\_\_\_\_ mit beiden Parteien sehr gerne Zeit und fühle sich bei beiden sehr wohl. Ferner könne sich C.\_\_\_\_ sowohl die bisherige Regelung als auch die vom Beklagten beantragte Betreuungsregelung vorstellen, auch wenn sie nicht wisse, wie sich diese für sie tatsächlich anfühlen werde. Aus der Kinderanhörung ergebe sich somit, dass beide von den Parteien gewünschten Betreuungsmodelle mit dem Kindeswohl von C.\_\_\_\_ vereinbar seien (act. 117 S. 16 E. 3.11.). Dem widerspricht die Klägerin, indem sie auf ihre bisherige vorbildliche Handhabung der Erziehung von C.\_\_\_\_ hinweist und betont, ausschliesslich sie habe sich in den vergangenen fünf Jahren um C.\_\_\_\_ gekümmert (act. 114 S. 9). Letzteres ist wie erwähnt unzutreffend. Dass sie sich

sehr um C.\_\_\_\_\_ kümmert und dieser zahlreiche Sport- und Musikurse ermöglicht, ist unbestritten, ist aber kein ausschlaggebendes Kriterium für die Beibehaltung der bisherigen Betreuungsregelung, zumal die Klägerin selber in einem 80% Pensum erwerbstätig ist und zugleich den grossen Aufwand im Zusammenhang mit den verschiede-

- 24 - nen Freizeitaktivitäten C.\_\_\_\_\_s beklagt (a.a.O. Rz 17). Dass C.\_\_\_\_\_ mit der Vorstellung / dem Anliegen, abwechslungsweise beim Vater und bei der Mutter zu leben, nicht vertraut gewesen ist und sich diesbezüglich leicht unsicher zeigte (act. 102 S. 2 Mitte), ist nur schon deswegen nicht verwunderlich, weil dieses Betreuungsmodell für sie neu thematisiert wurde und sie insofern nicht an bereits gemachte Erfahrungen anknüpfen und sich gestützt darauf eine eigene Meinung bilden konnte, soweit sie wegen ihres jungen Alters hiezu überhaupt bereits in der Lage ist. Daneben ist zu beachten, dass sie offenbar darauf bedacht ist, mit ihren Äusserungen ihre Eltern nicht zu verletzen und sie nicht gegeneinander auszuspielen (a.a.O. S. 3). Ferner ist festzuhalten, dass eine Abkehr von einem bisher gelebten und Installierung eines neuen Betreuungsmodells nicht voraussetzt, dass dieses sich nicht bewährt hat, wie die Klägerin meint (act. 114 S. 8), zumal es nicht ein einziges "richtiges" Betreuungsmodell gibt. Der Beklagte wendet zu Recht ein, dass die gemeinsame alternierende Obhut unter der früheren gesetzlichen Regelung gegen den Willen einer Partei nicht durchsetzbar gewesen sei; ansonsten hätte er dies bereits im Eheschutzverfahren beantragt (act. 120 S. 20 ad Rz 13). Im Übrigen ist nicht zu sehen, inwiefern C.\_\_\_\_\_ durch die von der Vorderrichterin getroffene Regelung einem Experiment ausgesetzt werden soll (act. 114 S. 9 Rz 16). C.\_\_\_\_\_ hat eine innige Beziehung zu ihrem Vater und verbringt regelmässig Zeit bei und mit ihm. Dass es hierbei je ernsthafte Schwierigkeiten gegeben hätte, wird von der Klägerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Tatsächlich ändert sich durch die neue Regelung die Zeitdauer, die C.\_\_\_\_\_ bei und mit ihrem Vater leben wird: während diese länger werden wird, wird die Zeit, die C.\_\_\_\_\_ bei ihrer Mutter leben wird, kürzer werden. Inwiefern diese Neuaufteilung der Betreuungszeiten für C.\_\_\_\_\_ nachteilig sein sollte, lässt sich anhand objektiver Kriterien nicht ausmachen, auch wenn sich C.\_\_\_\_\_ zumindest anfänglich an die neue Situation wird gewöhnen müssen.

### **E. 3.2.6**

Von der Klägerin in der Berufungsschrift zu Recht nicht aufgeworfen wird der Umstand der geografischen Nähe der Wohnsitze beider Parteien, worauf die Vorderrichterin hingewiesen hat (act. 117 S. 16 E. 3.12.) Tatsächlich wohnen die Parteien nicht nur im selben Stadtquartier, sondern innerhalb dieses in kurzer Gehdistanz (vgl. [www.google.ch/maps](http://www.google.ch/maps)). Dies bedeutet, dass die Wege und Zeiten

- 25 - für die Wechsel von einem Elternteil zum andern an den Freitagen minim sind, was allen Beteiligten zu Gute kommt. Diese örtliche Nähe der Wohnorte der Parteien wird es C.\_\_\_\_\_ mit zunehmendem Alter zudem erlauben, an den Freitagen selbständig vom Hort entweder zum Vater oder zur Mutter zu gehen.

### **E. 3.2.7**

Die Klägerin betont in ihrer Berufungsschrift die Anstrengungen, die sie im Gegensatz zum Beklagten unternimmt, um C.\_\_\_\_\_ mehrere und von dieser gewünschte Freizeitaktivitäten zu ermöglichen und deren Weiterführung sie durch die alternierende Obhut gefährdet sieht (act. 114 S. 6 Rz 9b, S. 8 Rz 13b, 9 Rz 17). Wieweit diese letztlich allesamt leistungsbezogenen Kurse für C.\_\_\_\_\_s gedeihliches Heranwachsen förderlich

sind, braucht an dieser Stelle nicht vertieft zu werden. Immerhin soll sich C.\_\_\_\_\_ bei der Anhörung dahingehend geäußert haben, sie wäre lieber etwas weniger im Hort und erhielte stattdessen die Möglichkeit, zu Hause mehr mit anderen Kindern (ihren Freundinnen) zu spielen, zumal man zu Hause spannendere Spiele spielen und länger zusammen bleiben könne als im Hort und ausserdem die meisten ihrer Freundinnen weniger Tage im Hort seien als sie. Zudem würde sie lieber manchmal einfach so schwimmen gehen, wenn es gerade passe, anstatt jeden Mittwoch in den Kurs zu gehen (act. 102 S. 2/3). Dies zeigt eindrücklich C.\_\_\_\_\_'s Wunsch nach freier, nicht vorgegebener (Frei)-Zeit. Die Parteien werden gut daran tun, sich dem Bedürfnis von C.\_\_\_\_\_ nicht zu verschliessen, sondern dies ernst zu nehmen, unbeschwert und auch spontan und ohne die Erwartung, ein bestimmtes Ziel erreichen zu müssen, sich mit Freundinnen treffen, mit diesen spielen zu können oder sonst etwas unternehmen zu dürfen. 4. Als Fazit ist festzuhalten, dass die von der Einzelrichterin getroffene Betreuungsregelung die Interessen von C.\_\_\_\_\_ berücksichtigt und keine stichhaltigen Gründe vorgebracht worden oder sonst ersichtlich sind, die diese Regelung als unangebracht erscheinen liessen. Der Entscheid der Einzelrichterin ist in diesem Punkt daher zu bestätigen.

- 26 - B. Finanzielles 1. Erziehungsgutschriften Die Einzelrichterin hat die Erziehungsgutschriften AHV/IV den Parteien je zur Hälfte angerechnet, dies als Folge der alternierenden Betreuung ihrer Tochter C.\_\_\_\_\_ (act. 117 S. 18 resp. S. 40 Disp. Ziff. 5). Die Klägerin will diese Regelung aufgehoben wissen und beantragt, dass die Erziehungsgutschriften ausschliesslich ihr zugewiesen werden (act. 114 S. 2). In der Berufungsschrift findet sich dann allerdings keine weitere Begründung für diesen Antrag, der offensichtlich auf dem Antrag gründet, die Obhut über C.\_\_\_\_\_ sei alleine der Klägerin zu übertragen. Da wie oben dargelegt, die Obhut über C.\_\_\_\_\_ den Parteien gemeinsam zukommt, bleibt kein Raum für den Antrag der Klägerin. Damit bleibt es bei der Anordnung durch die Einzelrichterin. 2. Unterhaltsverpflichtung des Beklagten

#### **E. 4**

Im Verlaufe des vor der Vorinstanz hängigen Scheidungsverfahrens beantragte der Beklagte eine Abänderung der im Eheschutzverfahren festgelegten Kinderunterhaltsbeiträge. Hierüber entschied die Vorinstanz mit Entscheid vom 3. Juli 2017 (vgl. act. 11/105). Diesen Entscheid focht die Klägerin an. Das betreffende Verfahren wurde von der Kammer unter der Geschäfts-Nummer LY170025 geführt. Im Rahmen einer Vergleichsverhandlung vom 14. Dezember 2017 schlossen die Parteien unter Mitwirkung der zuständigen Ersatzrichterin lic. iur. R. Bantli Keller eine Vereinbarung. Mit Entscheid der Kammer vom 29. Dezember 2017 wurde die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an C.\_\_\_\_\_ neu geregelt (LY170025 act. 33).

#### **E. 5**

Weitere prozessleitende Handlungen sind nicht angezeigt. Das Verfahren ist spruchreif. II. Unstrittige Punkte Wie sich bereits aus den eingangs aufgeführten Berufungsanträgen der Klägerin und denjenigen des Beklagten in der Berufungsantwort ergibt, sind - wie vor Vorinstanz - die Obhut über und die Betreuungsregelung für die Tochter C.\_\_\_\_\_ der Parteien und damit zusammenhängend die Kinderunterhaltsbeiträge strittig. Angefochten wird von der Klägerin sodann die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung. Dies betrifft Dispositiv Ziffer 3, 5, 6, 7, 13 und 14. Die übrigen Dispositiv Ziffern 1 (Scheidung), 2 (gemeinsame elterliche Sorge), 4 (Teilvereinbarung), 8 (nachehelicher

Unterhalt), 9 (Berechnungsgrundlagen), 10 (Indexierung), 11 (Freizügigkeitsleistung) und 12 (Entscheidgebühren) sind nicht angefochten und mit Erstattung der Berufungsantwort (8. Januar 2018) in Rechtskraft erwachsen. Davon ist Vormerk zu nehmen.

- 13 - III. Strittige Punkte A. Obhut / Betreuungsregelung 1. Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz referiert in ihrem Entscheid zunächst die divergierenden Ansprüche samt Begründung der Parteien. Hierauf kann an dieser Stelle verwiesen werden (act. 117 S. 8-10 E. 3.1.-3.3). Sodann legt sie detailliert die Voraussetzungen für die Regelung der Obhut und Ausgestaltung der Betreuungsanteile, namentlich auch der alternierenden Obhut der Parteien dar (a.a.O. S. 10-12 E. 3.4.-3.5.). In ihrer Würdigung der konkreten Verhältnisse der Parteien stellt die Vorinstanz sodann fest, dass C.\_\_\_\_\_ vor der Trennung der Parteien an fünf Tagen pro Woche die Kinderkrippe besucht habe. Seit der Trennung habe die Klägerin ihr Arbeitspensum um einen Tag reduziert und betreue C.\_\_\_\_\_ zusätzlich einen Tag unter der Woche. Die restlichen vier Wochentage besuche C.\_\_\_\_\_ nebst der Schule den Hort (a.a.O. S. 13 E. 3.7.). C.\_\_\_\_\_ werde daher seit Geburt zu einem grossen Teil fremdbetreut; die Betreuung durch die Parteien habe sich auf die Morgen vor bzw. Abende nach der Krippe/Hort, auf die Wochenenden sowie auf einen Tag unter der Woche durch die Klägerin beschränkt. Davon ausgehend verneint die Vorinstanz die Rolle der Klägerin als Hauptbetreuungs- resp. -bezugsperson. Hinsichtlich des bei einer geteilten Obhut erforderlichen mündlichen Austausches der Eltern über u.a. schulische Belange etc. hält die Vorinstanz fest, dass den Parteien eine vorwurfs- und beleidigungsfreie Kommunikation anscheinend (noch) nicht möglich sei und zwar unabhängig der Betreuungsform, sie sich jedoch durchaus über Belange, die C.\_\_\_\_\_ betreffen, gegenseitig informieren (a.a.O. S. 14 E. 3.8.). Bezüglich Kontinuität und Stabilität führt die Vorinstanz aus, die Parteien lebten geografisch sehr nahe beieinander und ihre Wohnungen lägen in unmittelbarer Nähe zum Hort, so dass C.\_\_\_\_\_ weder die Schule noch den Hort wechseln müsse. Eine wochenweise abwechselnde Betreuung C.\_\_\_\_\_s durch die Parteien bedeute ausserdem, dass C.\_\_\_\_\_ lediglich einmal pro Woche zwischen den Wohnungen der Eltern hin- und herwechseln müsse, was für die Beruhigung von C.\_\_\_\_\_ dienlich sei (a.a.O. S. 15 E. 3.9.). Im Weiteren legt die Vorderrichterin die Ergebnisse der Anhörung von C.\_\_\_\_\_ durch eine

- 14 - Mitarbeiterin des Marie Meierhofer Institutes dar und hält dazu fest, C.\_\_\_\_\_ sei gerne bei beiden Eltern und fühle sich bei beiden wohl, wobei sie sich sowohl die bisherige Betreuungsregelung als auch die vom Beklagten vorgeschlagene wochenweise abwechselnde Betreuung vorstellen könne, dabei allerdings nicht wisse, wie sich diese Regelung für sie anfühlen werde (a.a.O. S. 15/16 E. 3.10.- 3.11.). In ihrer Zusammenfassung bejaht die Vorinstanz die Erziehungsfähigkeit beider Parteien und hält fest, dass die hochprozentige Arbeitstätigkeit beider Parteien für die Betreuungsregelung keine Rolle spiele; nicht massgebend seien die unterschiedlichen Vorstellungen der Parteien bezüglich Freizeitgestaltung C.\_\_\_\_\_s, da diese unabhängig von der Betreuungsform bestünden. In geografischer Hinsicht lägen optimale Voraussetzungen für eine alternierende Betreuung vor und schliesslich habe sich C.\_\_\_\_\_ positiv zu einer ausgeglichenen Betreuung durch die Eltern geäussert. In Berücksichtigung des arbeitsfreien Freitag der Klägerin hält sich C.\_\_\_\_\_ in den ungeraden Kalenderwochen von Freitagmittag (Schluss) bis Freitagabend, 18.00 Uhr der kommenden Woche bei der Klägerin und in den geraden Kalenderwochen von Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Freitagmittag (Schluss) der kommenden Woche beim Beklagten auf (a.a.O. S. 16/17 E.

### 3.12.-3.13.). 2. Prozessuale Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.